

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 16/1205**

Unabhängiges Landeszentrum  
für Datenschutz Schleswig-Holstein

ULD • Postfach 71 16 • 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Innen- und Rechtsausschuss  
Vorsitzender, Herr Werner Kalinka, MdL  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Herr Dr. Weichert  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD -73.01/06.008

Kiel, 20. September 2006

nachrichtlich:

Wissenschaftlicher Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtags, Herrn Dr. Johannes Caspar, Landeshaus, Düsternbrooker Weg 70, 24105 Kiel

**Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung über staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren an den Landtagspräsidenten**

Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 26.04.2006,  
Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 01.06.2006, LT-Umdruck 16/883,  
meine Stellungnahme vom 30.06.2006, LT-Umdruck 16/974,  
Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 18.08.2006, LT-Umdruck 16/1078,

Sehr geehrter Herr Kalinka,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

die Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes (WD) vom 18.08.2006 (künftig abgekürzt St WD) habe ich mit großem Interesse und einer gewissen Sympathie zur Kenntnis genommen. Ich erlaube mir, hierzu erneut Stellung zu nehmen, da der Wissenschaftliche Dienst teilweise Positionen vertritt, die von den vom ULD mit Schreiben vom 30.06.2006 vertretenen Positionen abweichen.

Ich teile die Ansicht des WD, dass die Auskunftspflicht der Landesregierung gegenüber einzelnen Abgeordneten auch auf Gruppen von Abgeordneten sowie **Abgeordnete mit einer bestimmten Funktion** im Landtag übertragen werden kann (St WD S. 1 f.). Eine entsprechende Informationspflicht kann sich auch gegenüber dem Landtagspräsidenten in dessen Funktion ergeben.

Es trifft zu, dass die Immunitätsgarantie nach Art. 24 Abs. 2 Landesverfassung (LV) nicht dem einzelnen Abgeordneten, sondern dem Parlament als Ganzes zugewiesen ist und dem Schutz der Funktionsfähigkeit der ersten Gewalt gegenüber der dritten Gewalt dient (St WD S. 2). Das Fragerecht nach Art. 23 Abs. 2 LV dient der parlamentarischen Kontrolle der Exekutive. Diese bezieht sich nicht nur auf Dritte betreffende Angelegenheiten, sondern auch auf eigene Angelegenheiten des Landtages und dessen Unabhängigkeit. Es scheint mir offensichtlich, dass die Information über staatsanwaltliche

Tätigkeiten im Hinblick auf Abgeordnete die **parlamentarische Arbeit** betreffen, die durch Art. 23 LV gefördert werden soll.

Es wäre tatsächlich - auch aus Gründen des Datenschutzes - abwegig, wenn sich aus der Auskunftspflicht der Staatsanwaltschaft gegenüber dem Landtagspräsidenten nach Art. 23 LV ergeben würde, dass **auch jedem einzelnen Abgeordneten** ein solches Informationsrecht zustünde (St WD S. 2). Art. 23 Abs. 2 S. 2 LV berechtigt aber nicht nur einzelne Abgeordnete, sondern begründet auch ein eigenständiges Informationsrecht für Ausschüsse, sogar als Minderheitenrecht, sowie des Landtages als Ganzem. Eine Anfrage des Landtagspräsidenten als Organ des Landtages auf (einstimmigen) Beschluss des Plenums halte ich von Art. 23 Abs. 2 LV abgedeckt. Dass die erlangten Informationen einer engen Zweckbindung beim Empfänger unterliegen und nicht allen Abgeordneten zugänglich sind, halte ich für keinen Grund, Art. 23 Abs. 2 LV nicht anzuwenden.

Der WD stellt in Frage, dass die Anfrage des Landtagspräsidenten nach Art. 23 LV hinreichend bestimmt wäre im Hinblick auf künftige Vorermittlungsverfahren (St WD S. 2 f.). Die Ausrichtung **auf die Zukunft** macht das Unterrichtungsverlangen nicht zu einem generellen und abstrakten. Der Landesregierung bzw. der Verwaltung und der Staatsanwaltschaft ist hinreichend erkennbar, wann eine Auskunft erteilt werden soll. Der konkrete Anlass, der eine Übermittlungspflicht auslösen soll, ist präzise bestimmt.

Der WD vertritt die Ansicht, Art. 22 LV sei im Hinblick auf die ständig begleitende Kontrolle des Regierungshandelns abschließend und schließe eine Anwendbarkeit des Art. 23 LV aus (St WD S. 3). Unzweifelhaft ist Art. 22 LV eine spezifische Regelung im Hinblick auf bestimmte exekutive Tätigkeiten (Gesetzesvorbereitung, Grundsatzfragen, Erlass von Verordnungen usw.). Dass hiermit genau bestimmte, in die Zukunft gerichtete Fragen nach Art. 23 LV ausgeschlossen sein sollen, erschließt sich mir nicht direkt. Eine derart strenge Sichtweise von der **Exklusivität spezifischer Normen** wird von mir im Hinblick auf den Gesetzesvorbehalt bei einfachgesetzlich geregelten Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zweifellos begrüßt. Insbesondere im Bereich der Strafverfolgung wird auch beim Vorliegen nicht einschlägiger spezieller Befugnisnormen immer wieder auf Eingriffsgeneralklauseln zurückgegriffen.

Dass mit der Auskunft über Vorermittlungsverfahren zu Landtagsabgeordneten eine **ständige begleitende Kontrolle** des Regierungshandelns erfolgen würde (St WD S. 3), ist im Hinblick auf die enge Begrenztheit der Fragestellung und des parlamentarischen Auftrages in Art. 24 LV in Bezug auf Immunitätsangelegenheiten nicht zu vermuten. Auch einen Eingriff in den **Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung** vermag ich nicht zu erkennen (vgl. St WD S. 3).

Die Ansicht des WD, dass schon bei Zweifeln am Vorliegen einer Rechtsgrundlage eine Datenübermittlung unterbleiben sollte (St WD S. 3), stößt bei mir auf Sympathie. Es sind aber gerade die Strafverfolgungsbehörden (die mit der Auskunftspflicht kontrolliert werden sollen), die sich immer wieder durch eine äußerst extensive Auslegung von Befugnisgrundlagen hervortun. Materiell sehe ich nur einen geringfügigen Eingriff in die **Datenschutzinteressen der Abgeordneten** nach Art. 23 Abs. 2 LV, wenn über deren Vorermittlungsverfahren dem Landtagspräsidenten berichtet wird und dieser diese Angaben streng zweckgebunden nutzt.

Beigepflichtet werden kann auch der Betonung des Gebotes der **Normenklarheit und Normenbestimmtheit** (St WD S. 3 f.). Auch insofern muss ich leider feststellen, dass in der Praxis Datenübermittlungen erfolgen, bei denen eine erheblich geringere Bestimmtheit vorliegt. Dies gilt etwa für die Ermittlungsgeneralklausel des § 161 StPO. Hinzu kommt im konkreten Fall, dass mit Art. 23 Abs. 2

LV eine Verfassungsbestimmung die Übermittlung von der Justizverwaltung an den Landtagspräsidenten legitimiert, die durch einen bestimmten Beschluss des Landtages konkretisiert wird.

Der Umstand, dass die Datenübermittlung auf Grund einer Regelung erfolgt, bei der eine **Abwägung im Einzelfall** erforderlich ist (St WD S. 4), bedingt im konkreten Fall m.E. keinen Ausschluss einer generell abstrakten Pflicht zur Informationsweitergabe. Dies wäre nur der Fall, wenn Einzelfälle denkbar sind, bei denen eine Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass eine Übermittlung unterbleiben muss. Dies ist aber m.E. hier nicht gegeben, da die übermittelten Daten beim Landtagspräsidenten im Landtag einer strengen Zweckbindung unterliegen.

Bei der Beurteilung, inwieweit Art. 23 LV als datenschutzrechtliche Eingriffsgrundlage herangezogen werden kann, sollte nicht aus dem Blick geraten, dass diese Norm Verfassungsrang hat und das Ziel verfolgt, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Exekutive und Legislative herzustellen. Es geht also nicht lediglich um die Frage einer möglichst effektiven Aufgabenwahrnehmung einer Verwaltungseinheit, sondern um ein **Kontrollrecht des Parlamentes** als Volksvertretung gegenüber der Verwaltung. Diese Kontrolle mag insbesondere im Hinblick darauf notwendig sein, dass die datenschutzrechtlich betroffenen Abgeordneten von den Vorermittlungen der Strafverfolgungsbehörden i.d.R. keine Kenntnis haben. Die Funktion des Landtagspräsidenten bei der Unterrichtung richtet sich somit nicht gegen den betroffenen Abgeordneten, sondern darauf, den Abgeordneten und den Landtag an Ganzes in seiner Unabhängigkeit vor Übergriffen durch die Exekutive zu bewahren, damit er seiner Kontrollfunktion nachkommen kann (Art. 10 LV).

Aus dem oben Gesagten können Sie entnehmen, dass es entgegen der Meinung des WD m.E. beileibe nicht offenkundig ist, dass Art. 23 Abs. 2 LV als Rechtsgrundlage für die Informationspflicht zu Vorermittlungsverfahren über Abgeordnete an den Landtagspräsidenten ausscheidet. Dennoch will ich nicht leugnen, dass die Rechtsposition des WD einige Argumente für sich hat. Ich vertrete jedoch die Ansicht, dass die Anforderungen bei Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zugunsten der Verwaltung sich nicht von denen zugunsten des Parlamentes unterscheiden dürfen bzw. sollten. Insofern begründen die äußerst restriktiven und damit datenschutzfreundlichen Anforderungen des Wissenschaftlichen Dienstes Zweifel an derzeit bestehenden einfachgesetzlichen Eingriffsgrundlagen und Eingriffspraktiken. Dies gilt insbesondere für die Bereiche des Polizei- und des Strafverfolgungsrechtes.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert